

Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Federführer FD 2.5 Kom	J	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2018/437 öffentlich 16.02.2018 Volkmann, Kai Volkmann, Kai					
Mitwirkend:		öffentliche Besc	öffentliche Beschlussvorlage					
Anhörung des Kreistages zur Verlegung des Amtssitzes des Amtes Achterwehr gemäß § 1 Abs. 2 der Amtsordnung (AO)								
Beratungsfo	olge:							
Status	Gremium		Zuständigkeit					
Öffentlich Öffentlich	Hauptausschuss Kreistag des Kreises	Rendsburg-Eckernförde	Beratung Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Sitzverlegung des Amtes Achterwehr nach der Errichtung des geplanten Neubaus der Amtsverwaltung zuzustimmen. Mit Aufnahme der Verwaltungstätigkeit am neuen Standort soll der Sitz des Amtes der ländliche Zentralort Felde werden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, gemäß § 1 Abs. 2 AO entsprechend über die Sitzverlegung zu entscheiden.

Der Kreistag stimmt der Sitzverlegung des Amtes Achterwehr nach der Errichtung des geplanten Neubaus der Amtsverwaltung zu. Mit Aufnahme der Verwaltungstätigkeit am neuen Standort soll der Sitz des Amtes der ländliche Zentralort Felde werden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, gemäß § 1 Abs. 2 AO entsprechend über die Sitzverlegung zu entscheiden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Achterwehr hat im März 2017 beschlossen, einen Neubau für die Verwaltung errichten zu lassen. Aus Sicht des Amtes steht ein geeignetes Grundstück am derzeitigen Sitz der Verwaltung in der Gemeinde Achterwehr nicht zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 17.01.2018 hat der Amtsausschuss daher beschlossen, ein Grundstück im Ortszentrum des ländlichen Zentralorts Felde zu erwerben. Die Vertragsverhandlungen sind in einem fortgeschrittenen Stadium.

Mit der Verlagerung der Verwaltungstätigkeit nach Felde ist faktisch eine Verlegung

des Sitzes des Amtes verbunden.

Die Entscheidung über die Verlegung des Amtssitzes obliegt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AO dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Vorab sind die Gemeindevertretungen des Amtes, der Amtsausschuss sowie der Kreistag anzuhören. Eine Reihenfolge der Beratung ist nicht vorgeschrieben und jedes Gremium gibt im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine eigene Stellungnahme ab.

Zur Vorbereitung der Entscheidung durch das Ministerium sind entsprechend § 6 GKAVO durch den Kreis die Anhörungsbeschlüsse bzw. Stellungnahmen und ein Bericht über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Wege-, Verkehrs-, Schulund Wirtschaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtliche Beziehungen, vorzulegen.

Dieser von der Amtsverwaltung mit Schreiben vom 13.02.2018 übermittelte Bericht ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Sitzverlegung.

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung hat das Innenministerium mit E-Mail vom 19.12.2017 mitgeteilt, dass aus Sicht der Landesplanung keine landesplanerischen Aspekte gegen eine Amtssitzverlegung von Achterwehr nach Felde sprechen, vielmehr dadurch die Funktion der Gemeinde Felde als ländlicher Zentralort gestärkt werde. Demzufolge würde aus landesplanerischer Sicht nichts gegen einen Neubau des Amtsgebäudes in Felde sprechen. Der hiesige Fachdienst Regionalentwicklung bestätigt die Einschätzung der Landesplanung.

Der Amtsausschuss und die Gemeindevertretungen werden im Zeitraum vom 07.02.2018 bis 01.03.2018 über die Sitzverlegung des Amtes beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

180216_Bericht zu den örtlichen Verhältnissen und finanziellen Auswirkungen 180216_Übersicht über die Ergebnisse der Abstimmungen

Bericht zu den örtlichen Verhältnissen und den finanziellen Auswirkungen zur Vorbereitung der Entscheidung des Innenministeriums

Der Amtssitz des Amtes Achterwehr befindet sich seit der Gründung des Amtes zum 01.08.1948 in der Gemeinde Achterwehr.

Das bestehende Verwaltungsgebäude am Inspektor-Weimar Weg 17 in Achterwehr wurde 1973/ 74 errichtet und ist seitdem mehrfach –zuletzt 2000- erweitert worden. Das Grundstück steht im Eigentum des Amtes. Das Gebäude entspricht seit mehreren Jahren in Teilen nicht (mehr) den geltenden Bauvorschriften (Brandschutz, Barrierefreiheit, Sicherheit des Öllagers) und den gestiegenen Anforderungen an eine moderne Verwaltung (Datenschutz). Die vorhandenen Büroflächen sind vollständig genutzt und unzureichend. Die Besetzung weiterer Stellen ist ebenso wie die Ausbildung von Fachkräften, Referendaren und Praktikanten wegen fehlender Räumlichkeiten nicht im gebotenen Umfang möglich. Daneben bestehen zahlreiche Baumängel, eine ordnungsgemäße Archivierung des Archivguts ist nicht gewährleistet, teilweise sind Akten von Schimmelpilzen befallen. Es fehlt zudem an Parkraum für Besucher.

Die verschiedenen Gremien des Amtes haben sich daher seit November 2012 in zahlreichen Sitzungen intensiv mit den Themen Ertüchtigung, Umbau, Erweiterung und später auch Neubau des Amtsgebäudes befasst. Nach fast fünfjähriger Beratungsfolge wurde im März 2017 im Amtsausschuss beschlossen, dass es einen Neubau des Verwaltungsgebäudes geben soll. Dieser lässt sich am derzeitigen Standort der Verwaltung am Inspektor-Weimar-Weg aus verschiedenen tatsächlichen wie rechtlichen Gründen nicht realisieren.

Nachfolgend wurden achtzehn verschiedene Standorte in den Gemeinden des Amtsgebiets betrachtet, die für einen Neubau der Amtsverwaltung grundsätzlich in Betracht kommen. Daraus wurden vom Amtsausschuss sechs Standorte (je drei in Achterwehr und in Felde belegen) ausgewählt. Nach der Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Eigentümern kam es letztlich zu Verhandlungen über den Ankauf von zwei Grundstücken (1 Achterwehr, 1 Felde). Im Ergebnis lassen die auf Verkäuferseite bestehenden Kaufpreisvorstellungen einen Erwerb der Fläche in Achterwehr nicht zu, der Grunderwerb dort müsste zum ca. 5-fachen des Kaufpreises für das Grundstück in Felde erfolgen. Der Erwerb des Grundstücks im ländlichen Zentralort Felde ist mithin die derzeit wirtschaftlichste zu realisierende Lösung.

Hinzu tritt, dass die Gemeinde Felde für den Fall der Errichtung der neuen Amtsverwaltung in Felde beschlossen hat, neben ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Amtsumlage zusätzliche Mittel in Höhe von 12,5% der jährlichen Mittel aus der Schlüsselzuweisung an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben (gemäß § 10 FAG SH) in die Finanzierung einzubringen. Ausgehend von den vorläufigen Eckdaten für den Finanzausgleich 2018 entspricht dies einem Betrag von 47.700 Euro im Jahr.

Die Entscheidung für einen Neubau in Felde ist daher die Folge der Tatsache, dass sich in der Gemeinde Achterwehr kein geeignetes Grundstück zu finanziell verantwortbaren Konditionen beschaffen lässt, auf dem ein neues Verwaltungsgebäude errichtet werden könnte. Mit der beabsichtigten Verlegung der Verwaltung an den neuen Standort ist die Verlegung des Sitzes des Amtes Achterwehr verbunden.

Bei der Ermessensentscheidung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein über den Amtssitz sind nach der Fachliteratur: "... in erster Linie Sinn und Zweck der AO und die Aufgaben "Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindeeinwohnern" zu wahren. Dabei sind die Richtlinien des § 2 AO zu beachten. (OVG Lüneburg, DVBI. 1971, S.513). Grundsätzlich wird dabei der im Regionalplan festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) innerhalb des Amtes als Amtssitz in Betracht kommen. Maßgeblich sind dabei u.a. ... die Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen oder mit sonstigen Dienstleistungen, die im weitesten Sinn der Daseinsvorsorge zugeordnet werden können. Großes Gewicht für die Entscheidung über den Amtssitz kommt daher nach dem Sinn und Zweck der Amtsordnung dem Ort der Verwaltung zu (VG Schleswig, Die Gemeinde 2008, S.45). ..." (Wolf in Bülow u.a., Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Kommentar zur Amtsordnung, S.18f., Ziffer 10.2).

Der Sitz einer Verwaltung beschreibt im allgemeinen Verwaltungsrecht einen Ort, von dem aus ein Gebiet verwaltet wird. Der Verwaltungssitz besitzt regelmäßig eine besondere Infrastruktur. Je nach Formung des Gebietszuschnitts wird in der Regel entweder der größte Ort aus diesem Gebiet oder aber ein möglichst zentraler Ort gewählt, um die infrastrukturellen Maßnahmen optimal umzusetzen.

Eine räumliche Verlagerung der Verwaltung aus der Gemeinde Achterwehr in das Ortszentrum von Felde entspricht diesem allgemeinen Verständnis eines Verwaltungssitzes. Felde ist der nach Einwohnerzahl größte Ort im Gebiet des Amtes Achterwehr. Zudem liegt der Ortskern der Gemeinde Felde geographisch zentral im Amt Achterwehr. Felde verfügt über die notwendige Infrastruktur und ist verkehrlich gut angebunden. Als einzigem ländlichen Zentralort gemäß § 1 der Verordnung zum zentralörtlichen System im Amtsgebiet kommt der Gemeinde Felde auch rechtlich eine besondere Funktion bei der Grundversorgung des Nahbereichs zu (§ 25 Abs.1 LaPlaG SH).

Im Speziellen sind im Bereich der <u>Wege- und Verkehrsverhältnisse</u> des Amtes durch die Verlagerung des Sitzes selbst keine Veränderungen zu erwarten. Die tatsächlich eintretenden Veränderungen der Verkehrsverhältnisse durch den neuen Standort der Verwaltungsdienstleistungen an der Dorfstraße (L 48) führen zu einer gut verkraftbaren Zunahme des Individualverkehrs im Zentrum des ländlichen Zentralorts Felde und zu einer dementsprechenden verkehrlichen Entlastung in der Gemeinde Achterwehr. Durch die künftige zentrale Lage im Amtsgebiet rückt die Amtsverwaltung an die Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen und sonstigen medizinischen Dienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen, welche im weitesten Sinn der Daseinsvorsorge zugerechnet werden können, heran. Eine solche Infrastruktur ist am bisherigen Standort in der Gemeinde Achterwehr nicht gegeben. Dies führt zu einer möglichen Bündelung der Wege aller Einwohnerinnen und Einwohner des Amtsgebiets, die verschiedene Leistungen der privaten wie öffentlichen Hand künftig an einem Ort in Anspruch nehmen können. Die Entfernung vom ieweili-

wohner des Amtsgebiets, die verschiedene Leistungen der privaten wie öffentlichen Hand künftig an einem Ort in Anspruch nehmen können. Die Entfernung vom jeweiligen Wohnort der Bürgerinnen und Bürger zum Standort der Verwaltung nimmt zwar in einigen Gemeinden (z.B. Achterwehr, Melsdorf, Ottendorf) zu, in anderen Gemeinden verkürzt sich die Entfernung durch die Verlagerung in das geografische Zentrum des Amtsgebiets (z.B. Felde, Westensee). Durch die vorstehend beschriebene Bündelung von Fahrwegen besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Wegstrecken einzusparen.

Insgesamt ist durch die –schon vor der Verlegung des Sitzes eingetretene- Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit der Gemeinde Felde eine Verschlechterung der Erreichbarkeit der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger im Amtsgebiet durch die Verlegung des Sitzes nicht zu erwarten. Hierzu haben der Ausbau der BAB 210 mit der Anschlussstelle "Achterwehr/Felde/Westensee", die Sanierung der L48 durch das LBV SH im Jahr 2017, der Ausbau des Schienenverkehrs mit den Haltepunkten in Achterwehr, Bredenbek, Felde und Melsdorf sowie die veränderte Linienführung des Busverkehrs maßgeblichen Anteil.

Zusätzliche Verbesserungen der Situation des öffentlichen Nahverkehrs werden im gesamten Amtsgebiet durch die Neuausrichtung des Linienverkehrs im Rahmen des neuen ÖPNV-Konzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde erwartet. Hier ist ab 2021 insbesondere eine Vertaktung des Schienen- und Busverkehrs zu nennen, die Reisezeiten auch innerhalb des Amtsgebiets verkürzen wird. Nach derzeitigen Planungen wird eine Buslinie im ITF vom Bahnhaltepunkt Felde über Westensee zum Emkendorfer Kreuz führen und so für eine regelmäßige Anbindung des Dorfzentrums Felde (Standort der neuen Verwaltung) sorgen.

In den Bereichen der <u>Schul- und Wirtschaftsverhältnisse</u> sowie der kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sind durch die Verlegung des Sitzes der Verwaltung selbst keine Veränderungen zu erwarten. Historisch sind beide Gemeinden seit der Gründung des Amtes miteinander verbunden. Der Kreistag des Kreises Rendsburg beschloss am 26. Februar 1948 die Gründung des Amtes Achterwehr mit den Gemeinden Achterwehr, Felde, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek zum 1. August 1948. Hervorzu-heben ist jedoch die mögliche Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Felde durch die räumliche Konzentration von privaten und Verwaltungsdienstleistungen im Ortskern, wie die Landesplanung dem Innenministerium bereits mitgeteilt hat.

Die <u>finanziellen Auswirkungen</u> auf die Gemeinden des Amtes rühren nicht von der Verlegung des Sitzes in einen anderen Ort her. Die Verlegung des Sitzes ist die Folge beschlossener baulicher Veränderungen, von denen –unabhängig vom künftigen Standort- eine finanzielle Belastung ausgeht. Als Folge der räumlichen Verlagerung des Sitzes sind hingegen keine positiven oder negativen finanziellen Effekte zu erwarten.

Zusammenstellung der Abstimmungen in den Gemeindevertretungen								
Gemeinde	Sitzung vom	Ja	Nein	Enthaltung	Anmerkungen/ Anregungen			
Achterwehr	20.2.2018	0	0	0				
Bredenbek	1.3.2018	0	0	0				
Felde	22.2.2018	0	0	0				
Krummwisch	27.2.2018	0	0	0				
Melsdorf	7.2.2018	8	0	1	Die Gemeindevertretung hat festgehalten, dass ein Teil der Einwohner bedauert, dass die Entfernung zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Amtsverwaltung durch die Sitzverlegung größer wird.			
Ottendorf	22.2.2018	0	0	0				
Quarnbek	15.2.2018	5	0	0	Die Gemeinde regt an, dass sich die Gemeinde Felde statt mit 12,5 % der jährlichen Sonderschlüsselzuweisung aus LZO-Mitteln mit 20 % an den Finanzierungskosten für den Neubau einer Amtsverwaltung in Felde –zusätzlich zur Amtsumlage- beteiligt.			
Westensee	26.2.2018	О	0	0				

Abstimmung im Amtsausschuss							
Amt Achterwehr	Sitzung vom	J	a l	Nein	Enthaltung		Anmerkungen/ Anregungen
Achterwehr	28.2.2018		0	0	0		